

Satzung des Amtes Temnitz zur Verleihung der Ehrennadel im Bereich des Feuerwehrwesens - Ehrenordnung -

Auf der Grundlage des § 140 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Amtsausschuss des Amtes Temnitz gemäß Beschluss vom 17.12.2008 folgende Ehrenordnung.

I. Allgemeines

- (1) Das Amt stiftet und verleiht eine Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen.
- (2) Die Ehrennadel ist ca. 22 x 22 mm groß und wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.
- (3) Die Auszeichnung wird auf Beschluss des Amtsausschusses an Feuerwehrangehörige und an Personen des öffentlichen Lebens verliehen. Für die Ehrennadel wird eine Urkunde beigegeben.

II. Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel besteht aus Metall und trägt in der Mitte das Wappen des Amtes Temnitz und darunter die Symbole Helm, Strahlrohr und Beil auf rotem Grund. Über dem Wappen befindet sich die Aufschrift „Ehrennadel“, darunter die Aufschrift „Amt Temnitz“. Wappen und Symbole werden je nach Stufe mit einem bronze-, silber- bzw. goldfarbenen Blätterkranz eingefasst. Auf der Rückseite befindet sich die Anstecknadel. Eine bildliche Darstellung ist als Anlage beigelegt.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze kann für besonders erfolgreiche mehrjährige Tätigkeit in der Feuerwehr, in der Regel mehr als 10 Jahre, oder für herausragendes einmaliges Wirken im Interesse der Wehr verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel in Silber wird an Personen verliehen, die in der Regel mindestens 20 Jahre hervorragende Dienste für das Feuerwehrwesen erbracht haben.
- (4) Die Ehrennadel in Gold kann an Feuerwehrangehörige verliehen werden, die sich im Einzelfall durch besonders mutiges und entschlossenes Handeln ausgezeichnet haben. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine in Not geratene Person unter schwierigen Bedingungen und unter Einsatz des Lebens gerettet oder größerer Schaden abgewendet wird. Die goldene Ehrennadel kann auch verliehen werden für mehr als 30-jährige ununterbrochene hervorragende Dienste im Feuerwehrwesen. Personen, die keine Feuerwehrangehörige sind, können damit ausgezeichnet werden, wenn sie sich durch ihr persönliches Engagement in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.
- (5) Die Ehrennadel kann einer Person in der gleichen Stufe nur einmal verliehen werden.

III. Antragsverfahren und Verleihung

- (1) Die Ehrennadel ist schriftlich und rechtzeitig vor dem Verleihungstermin zu beantragen. Vorschlagsberechtigt sind die Ortswehrführer, die Amtswehrführung, die ehrenamtlichen Bürgermeister und der Amtsdirektor.
- (2) Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen. Er muss die besonderen Verdienste des Auszuzeichnenden erkennen lassen.
- (3) Die Ehrennadel wird in der Regel auf der zentralen Auszeichnungsveranstaltung des Amtes oder bei anderen besonderen Anlässen, wie Dienstjubiläen, Ausscheiden aus dem aktiven Dienst o. ä., verliehen.
- (4) Um einer Entwertung des Ehrenzeichens durch allzu häufiges Verleihen entgegenzuwirken, stehen im Jahr maximal 2 Ehrennadeln in Gold, 4 Ehrennadeln in Silber und 6 Ehrennadeln in Bronze zur Verfügung.
- (5) Durch Beschluss des Amtsausschusses kann dem Träger die Ehrennadel aberkannt werden, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Die Aberkennung ist endgültig und wird dem Betroffenen schriftlich und mit der Forderung der Rückgabe mitgeteilt.

IV. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Satzung (Stand: 01.01.2009) wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 25. Februar 2009 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben öffentlich bekannt gemacht.

Anlage



Ehrennadel mit goldfarbenen Blätterkranz



Ehrennadel mit silberfarbenen Blätterkranz



Ehrennadel mit bronzefarbenen Blätterkranz